

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | 53003 Bonn

Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST  
03.03.2021 13:37

5662/2021

Bonn, den 2. März 2021

## Thüringer Landtag - Anhörung zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung des GlüStV 2021

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

gern nehme ich zu dem Gesetzentwurf des Ausführungsgesetzes (Thüringer Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021) Stellung, zu dem Sie mich gebeten haben, mich sachverständig zu äußern.

Meine Empfehlungen gehen - der Reihenfolge der Regelungen folgend – dahin:

- die *Gewährleistungsverpflichtung des Veranstalters für den Vermittler* nach § 6 Abs. 1 S. 4 ThürGlüG-E entweder ganz zu streichen oder durch folgende Neuregelung zu ersetzen: „Der Erlaubnisnehmer überprüft die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen für den Betrieb der Wettvermittlungsstelle in regelmäßigen Abständen.“
- § 6 Abs. 6 Satz 1 ThürGlüG-E zu präzisieren, um den Kinder- und Jugendschutz im Vollzug handhabbar zu machen.
- § 6 Abs. 6 Satz 2 ThürGlüG-E zu streichen, weil er zur künftigen Rechtslage nicht passt,

Bonn  
Willy-Brandt-Allee 11  
53113 Bonn  
Tel. +49 228 72625-0  
Fax +49 228 72625-99

Berlin  
Leipziger Platz 3  
10117 Berlin  
Tel. +49 30 885665-0  
Fax +49 30 885665-99

Brüssel  
172, Avenue de Cortenberg  
1000 Brüssel  
Tel. +32 2 74003-20  
Fax +32 2 74003-29

Leipzig  
Mozartstraße 10  
04107 Leipzig  
Tel. +49 341 21378-0  
Fax +49 341 21378-30

London  
4 More London Riverside  
London SE1 2AU  
Tel. +44 20 740748-14  
Fax +44 20 743003-06

München  
Maffelstraße 4  
80333 München  
Tel. +49 89 2420678-0  
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
Sitz Bonn  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
AG Essen PR 1947  
UST-ID: DE 122128379

- § 6 Abs. 10 Nr. 2 ThürGlüG-E zu streichen, weil er nicht zum Spielerschutz beiträgt, sondern zur Verdrängung der Kunden in das Internet führt,
- § 6 Abs. 12 Satz 3 ThürGlüG-E zu streichen, weil beim Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle Lotto- und Sportwettangebot nebeneinander betrieben werden und sich der Verzicht auf den Abstand zur Spielhalle dann als Ausnahme schwerlich rechtfertigen lässt,
- die Ermächtigung in § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürGlüG insoweit zu streichen, als sie eine zahlenmäßige Beschränkung von Wettvermittlungsstellen ermöglicht, weil derartige Beschränkungen nach der neuen Rechtslage ausweislich der Begründung ja gerade nicht mehr erforderlich sind. Die Ermächtigung dürfte fälschlicherweise aus der alten gesetzlichen Regelung stehengeblieben sein.

Im Einzelnen führe ich zur Erläuterung folgendes aus:

1. *Gewährleistungsverpflichtung des Veranstalters für den Vermittler (Ziff. 5, § 6 Abs. 1 Satz 4 ThürGlüG-E)*

Die vorgeschlagene Gewährleistungsverpflichtung des Veranstalters für den Vermittler widerspricht dem glücksspielrechtlichen Leitbild, wonach diese voneinander getrennte Adressaten von gesetzlichen Pflichten sind. Diese Trennung ist auch sachgerecht, weil der Veranstalter nur beschränkte oder mitunter gar keine Möglichkeit zur umfassenden Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben außerhalb seiner Einflussphäre beim Vermittler hat. Eine gesetzliche Einstandspflicht konterkariert dieses Leitbild und setzt den Veranstalter einem unkalkulierbaren Risiko aus.

Ziel der geplanten Vorschrift dürfte es sein, dass der Veranstalter eine Verantwortung dafür trägt, nur mit einem zuverlässigen Vermittler zusammen zu arbeiten. Hierfür genügt es, dem Veranstalter eine Pflicht zur regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb einer Wettvermittlungsstelle durch seinen Vermittler aufzuerlegen. Sollten dem Veranstalter dabei wiederholte Mängel bekannt werden, wird es in seinem eigenen Interesse liegen, die weitere Zusammenarbeit mit diesem Vermittler einer Überprüfung zu unterziehen. Für etwaige Verstöße, die im Zusammenhang mit dem operativen Geschäft stehen und nicht in die Sphäre des Veranstalters führt, eine Einstandsverpflichtung zu normieren, belastet diese unverhältnismäßig.

2. *Schutz von Kindern und Jugendlichen (Ziff. 5, § 6 Abs. 6 Satz 1 ThürGlüG-E)*

Die Regelung zum Ausschluss von Wettvermittlungsstellen in der Nähe von Kinder- und Jugendeinrichtungen ist hinsichtlich des *Kreises der zu schützenden Einrichtungen* zu unbestimmt und zum Teil zu weit gefasst. Zu den nicht näher spezifizierten „Kindern und Jugendlichen“ gehören auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter, die durch die Nähe von Wettvermittlungsstellen nicht gefährdet werden.

Nach Auffassung des Obergerichtes des Landes Sachsen-Anhalt kann nicht jedweder Publikumsverkehr von Kindern und / oder Jugendlichen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer Wettvermittlungsstelle deren Erlaubnisfähigkeit beseitigen. Denn die materiellen Erlaubnisvoraussetzungen seien unter dem Blickwinkel des Minderjährigen- und Jugendschutzes nur dann nicht erfüllt, wenn hinreichende Anhaltspunkte für Gefahren für Kinder und Jugendliche bestehen. Eine behördliche Versagung setze daher in jedem Fall einen hinreichend begründeten „Anfangsverdacht“ einer derartigen Gefährlichkeit voraus (OVG LSA, Beschl. v. 09.07.2019 – 3 L 79/16 –, juris Rn. 69 f.).

Eine derartige Gefährlichkeit für sämtliche Kinder und Jugendliche durch den bloßen Publikumsverkehr in der Nähe von Wettvermittlungsstellen ist jedoch tatsächlich nicht nachweisbar. In vielen Bundesländern gibt es deshalb bereits eine Praxis, Einrichtungen für Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter nicht mit zu berücksichtigen (z. B. Rheinland-Pfalz) oder dies ausdrücklich im Gesetz klarzustellen (z. B. Bremen, Berlin).

Auch der Landesgesetzgeber in Mecklenburg-Vorpommern hat sich in seiner Abstandsvorgabe zwischen Spielhallen und Kinder- und Jugendeinrichtungen nach § 11 Abs. 4 Satz 2 GlüStVAG M-V davon leiten lassen, dass grundsätzlich nur Kinder oberhalb der Primarstufe, d.h. ab dem Moment, zu welchem sie eine weiterführende Schule besuchen, derartigen Gefahren ausgesetzt sind (LT-Drucks. 6/553, S. 28). Dagegen hatte auch das VG Schwerin nichts einzuwenden. Denn jüngere Schüler seien üblicherweise in gleich geringerem Umfang mit Geldmitteln zur eigenen Verfügung ausgestattet als Teenager. Zudem sei der Primarbereich doch weitgehend durch eine schulnahe Hortbetreuung abgesichert und gerieten jugendliche Schüler leichter in Versuchung, etwa „Freistunden“ dem Automatengeldspiel zu widmen (Urt. v. 21.11.2018 – 7 A 1705/18 SN –, juris Rn. 21).

Dies ist auch wissenschaftlich gerechtfertigt: Suchtwissenschaftlich ist nur das Jugendalter als ein Risikofaktor identifiziert worden, weil in dieser Zeit des Testens und Ausprobierens erwachsenen Verhaltens die Risikobereitschaft zunimmt, zugleich aber die Mechanismen der Verhaltenskontrolle noch nicht ausdifferenziert sind (vgl. Duven u.a., Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, S. 13). Kinder sind wegen ihrer begrenzten kognitiven Fähigkeiten derartigen Gefahren tatsächlich nicht ausgesetzt. Demgemäß setzen entsprechende Untersuchungen erst bei einem Alter von 12 Jahren an.

Bei *Horten, Kindertagesstätten und Nachhilfeeinrichtungen*, die überwiegend von Kindern unter 12 Jahren besucht werden, besteht daher schon kein Gefährdungspotential und bereits aus diesem Grunde kein Erfordernis für ein Abstandsgebot.

Insoweit dürfte die Regelung zu weit gefasst sein. Gleiches gilt für den generellen Ausschluss in Bezug auf *Sportstätten*, weil es insoweit darauf ankommen dürfte, ob diese vorwiegend von Kindern und Jugendlichen (ab 12 Jahren) genutzt werden.

Unscharf ist auch der Begriff der *vergleichbaren sozialen Einrichtungen* im Verhältnis zu Suchtberatungsstellen. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel dürfte darin bestehen, Spielsuchtgefährdete auszuschließen. Das sollte auch der Maßstab für die Bestimmung des Kreises der auszuschließenden Standorte sein.

Die Formulierung könnte deshalb lauten:

„Unzulässig ist der Betrieb einer Wettvermittlungsstelle in unmittelbarer Nähe einer Einrichtung, die vorwiegend von Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren besucht wird oder dem Schutz spielsüchtiger oder spielsuchtgefährdeter Personen dienen (z. B. Suchtberatungsstellen).“

Statt Verweis auf Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ab einem bestimmten Alter könnte alternativ auch auf öffentliche Schulen verwiesen werden, die nach den einschlägigen Regelungen im Schulgesetz Angebote ab der Sekundarstufe I bereithalten (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 Thüringer Schulgesetz).

3. *Übermäßige Konzentration von Wettvermittlungsstellen (Ziff. 5, § 6 Abs. 6 Satz. 2 ThürGlüG-E)*

Das Gebot der Vermeidung einer „übermäßigen Konzentration von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten“ erübrigt sich neben dem Bauplanungsrecht und weiteren ortsgesetzlichen Regelungen, die ohnehin die Verteilung von Wettvermittlungsstellen innerhalb der Gemeindebezirke steuern. Ferner ist die Regelung zu unbestimmt. Sie steht schließlich im Widerspruch dazu, dass mit der künftigen Regulierung die Drosselung des Spieltriebs über hohe Schutzanforderungen in der Spielabwicklung, nicht jedoch über zahlenmäßige oder andere Beschränkungen der Verbreitung des Angebots erfolgt. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorschrift ersatzlos zu streichen.

4. *Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken (Ziff. 5, § 6 Abs. 10 Nr. 2 ThürGlüG-E)*

Das generelle Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken führt zu einem Verdrängungswettbewerb hin zum Onlineangebot und schwächt die stationären Wettvermittlungsstellen.

Die Vorschrift ist auch nicht erforderlich. Das auch aus suchtpräventiven Gründen sinnvolle Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke in § 6 Abs. 10 Nr. 1 ThürGlüG-E verhindert, dass eine enthemmende Wirkung von einem verantwortungsvollen Spiel abhält. Daneben ein grundsätzliches Verbot der Abgabe von alkoholfreien Getränken sowie allen Speisen aufzustellen, ist unverhältnismäßig.

Die geplante Vorschrift ist aber auch inkohärent, weil sie tatsächlich zu einer Ungleichbehandlung mit Spielhallen führt, in denen zumindest die entgeltliche Abgabe alkoholfreier Getränke zulässig ist. Das selbst gesteckte Ziel der Gleichstellung von Wettvermittlungsstellen und Spielhallen (s. Begründung zum Gesetzentwurf, LT-Drucks. 7/2284, S. 11) wird nicht kohärent verfolgt.

Es verwundert daher auch nicht, dass eine Vielzahl anderer Bundesländer (z. B. Bayern, Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) von einem generellen Verbot der Abgabe von Speisen und Getränken abgesehen haben und ihr Verbot zum Teil nur auf die unentgeltliche Abgabe von Speisen und Getränken oder die Abgabe unter dem Verkaufspreis beschränkt haben.

5. *Privilegierung des Betriebs einer Wettvermittlungsstelle in einer Annahmestelle (Ziff. 5, § 6 Abs. 12 Satz 3 ThürGlüG-E)*

§ 6 Abs. 12 ThürGlüG-E eröffnet die Möglichkeit der Sportwettvermittlung im Nebengewerbe in den Räumlichkeiten der Annahmestellen des staatlichen Veranstalters. Annahmestellen werden daher im Vergleich zu sonstigen Wettvermittlungsstellen bereits deshalb privilegiert, als für sie nicht das Verbot der Vermittlung von Sportwetten im Nebengeschäft gilt (§ 6 Abs. 2 Satz 2 ThürGlüG-E).

Soweit der Gesetzentwurf eine weitergehende Privilegierung eines solchen gemeinsamen Angebots vorsieht und diese von der Einhaltung der Abstandsvorgaben zu Spielhallen nach § 6 Abs. 7 ThürGlüG-E befreit, gibt es hierfür keine Rechtfertigung. Das gemeinsame Angebot von Lotterien nebst Sportwetten wird im baulichen Verbund mit einer Spielhalle oder sogar in einer Spielhalle zugelassen, das alleinige Angebot von Sportwetten soll demgegenüber nicht im Kontext zu anderen Glücksspielen, insbesondere Spielhallen, erfolgen. Die Empfehlung geht dahin, von einer derartigen Privilegierung, für die es keinerlei Rechtfertigung gibt, Abstand zu nehmen.

6. *Verordnungsermächtigung zur Steuerung der Zahl von Wettvermittlungsstellen (Ziff. 10, § 14 Abs. 1 Nr. 1 ThürGlüG-E)*

Der vorgesehene Gesetzentwurf sieht eine Steuerungsmöglichkeit für die Zahl der Wettvermittlungsstellen durch Rechtsverordnung vor und verweist dabei auf § 6 Abs. 1 ThürGlüG a.F., der nach bisheriger Rechtslage tatsächlich eine zahlenmäßige Kontingentierung vorsieht, wovon nach der geplanten Rechtssetzung jedoch ausdrücklich Abstand genommen wurde. Diese Kontingentierungsmöglichkeit steht im offensichtlichen Widerspruch zu den mit der Rechtsänderung verfolgten Zielen. Es handelt sich offensichtlich um ein Redaktionsversehen. Die Verordnungsermächtigung sollte insoweit gestrichen werden.